Erfdeint modentlich brei Dial und gwar Dienftag,

Donnerftag unb Connabenb.

Inferate: Bur ben Raum fleinfralt. Beile 10 Bf.

mzeigeblatt emts-und

Gerichtsamtsbezirk Gibenstock

und deffen Umgebung.

Berantwortlider Rebacteur: E. bannebobn in Gibenftod.

Abonnement vierteljabrlic 1 DR. 20 Bf. incl. Bringerlobn.

Diefes Blatt ift auch für obigen Breis burd alle Boftanftalten gu begieben.

Annoncen-Annahme in der Expedition bis Mittage 12 Uhr fur Die am nachftfolgenden Tage ericheinende Rummer.

Deffentliche Sitzung des Bezirksansschusses zu Schwarzenberg Montag, den 29. October 1877, Rachmittags 3 Uhr

im Berhandlungefaale ber unterzeichneten Umtehauptmannichaft.

Die Tagesordnung ift aus dem Aufchlage in der Sausflur bes amtehauptmannichaftlichen Gebaudes zu erfeben. Schwarzenberg, den 21. October 1877.

Königliche Amtshanptmannschaft.

In Interimeverwaltung: Grhr. bon Birfing, Regierungeaffeffor.

Diejenigen Gemeinden bes amtshauptmannichaftlichen Begirtes, welche auf eine Staatsbeihilfe jum 3mede ber Begrundung oder Unterhaltung einer Bollsbibliothet Anfpruch machen wollen, werden veraulast, ihre Gefuche bis

jum 28. laufenden Monats

auber einzureichen.

Spater eingehende Untrage tonnen fur Diefes Jahr nicht berudfichtigt merden.

Schwarzenberg, ben 23. October 1877.

Königliche Amtshanptmannschaft.

In Interimeverwaltung: Grhr. von Birfing, Regierungeaffeffor.

Bon dem unterzeichneten Roniglichen Berichteamte foll

den 28. Dezember 1877

bas Beren Friedrich Ludwig hertel in Schönheide zugehörige Saus-Grundftud Rr. 4. B. Des Ratafters, Rr. 2483a Des Flurbuchs und Rr. 788 Des Grund- und Spothefenbuchs fur Schönheide, welches Grundftud am 9. October 1877 ohne Berudfichtigung ber Oblaften auf 7200 Mart — Bf.

gewurdert worden ift, nothwendiger Beife berfteigert werden, mas unter Bezugnahme auf ben an hiefiger Berichteftelle und im Ratheteller au Schönheide aushängenden Unichlag hierdurch befannt gemacht wird. Eibenftod, am 13. October 1877.

> Königliches Gerichtsamt. Landrod.

W.

Gin neues Expropriationsgefet fur Sachfen.

Es ericeint fast als Anachroniennes, wenn man jest, nachbem ber in den letten Jahren jo flott betriebene Gifenbahnban giemlich in's Stoden gerathen ift, ein nenes Expropriationegefes fur Sad. fen ichaffen will. Bur praftifchen Unwendung durfte baffelbe vorlaufig felten fommen. Und wenn die feitherigen Bestimmungen in ber Beriode, in der der Gifenbahnban fo überane florirte, ausreichten, durfte jest faum bas Bedurfniß nach einer Reform berfelben befonders tief empfunden werden. Aber unfere Regierung halt eine folche fur nothig und bat ben nenen Entwurf bereite veröffentlicht.

Da diefe Beröffentlichung die Rritif herausfordert, ja fogar ausgefprocenermaßen gu dem Bwede geschen ift, gu einer Beurtheilung Belegenheit zu geben, fo mag zuvorderft gleich barauf aufmertfam gemacht werben, baß ber Entwurf mehr die Intereffen ber Exproprianten als der Expropriaten mahrnimmt. Die Frage über den eigentlichen Charafter ber Expropriation fonnen wir bier wohl füglich übergeben, ba bie berufenen Rechtelehrer barüber febr verichiedener Meinung find. Rur fo viel fei ermahnt, bas fich in bem Ange bee Laien eine Expropriation faft wie eine gefehlich fanctionirte Gewaltmagregel ausnimmt. Ane Diefem Grunde icon ift es Pflicht bes Befeggebers, bafur gu forgen, bag ber Befiger und ber Unternehmer fich auf bem Boben eines gleichen Rechtes gegenüberfteben.

Rach bem neuen Befegentwurfe hat es ben Anfchein, als fei Diefe Rechtegleichheit nicht intenbirt. Bir fagen ausbrudlich , Anfchein", benn an eine diebbezügliche Abficht glauben wir nicht. Und die Erfahrung lehrt auch, baß fich in ber Bragis fpater Rormen berauszubilden pflegen, welche manche Eden und Barten Des Befeges abichleifen. Borlanfig aber fteben wir noch ber Theorie gegenüber. Da wollen wir benn vom Standpunfte bes Laien aus gnnachft hervorheben, daß das Gefes vom 3. Juli 1835, wie bas vom 28. Marg 1872 (Bafferleitungen betr.) eine vollftandige Entichadigung bem Expropriaten gufteht, mabrend in bem neuen Entwurf nur bon Eutschädigung folechtweg bie Rebe ift. Dag bas juribifc baffelbe fein, wie es dies ja in der That ift, fo muß

boch jugegeben merben, daß nicht alle Intereffenten juriftifche Bilbung befigen. Und auch in ber Pragis fonnte, oder wird vielmehr bestimmt burch diefe andere Saffung ein Rachtheil fur die Betroffenen entfteben. Man hatte es lieber bei ber , vollftanbigen Entichabigung" belaffen follen, bas mare theoretifch und auch praftifch richtiger gemefen. Es haftet einmal ber gangen Dagregel ein gewiffes Dbium an, um fo mehr muß bafur geforgt werden, auch den Schein einer Ungerechtigfeit gu meiden

Much \$ 8 bes Entwurfes entfpricht nicht bem öffentlichen Rechts. bewußtfein. Es genugt nicht, wenn man bem Befiger ben Berth bes entzogenen Brundftudes ac. vergutet, fondern auch ber Schaben, ber ihm durch das Unternehmen felbft jugefügt wird, follte ihm erfest merben.

3n \$ 3 ift eine febr barte Bestimmung enthalten. Das Strafen. bebaumandat von 1781 beftimmt, daß der Unternehmer in der Rabe der zu bebauenden Strafe lagernde Materialien au Steinen, Ries, Sand auf fremden Grund und Boden gegen Entschädigung entnehmen barf. In der Beit, in der das betr. Mandat gegeben murde, mar jenes Dlaterial von überaus geringem Berth, und doch wurde von ben Unternehmern von diefer Erlaubniß felten Bebrauch gemacht. Beute ift bies andere, und der Unternehmer wird bei dem hohen Breife des Materials minder difficil fein. Run behnt aber ber neue Entwurf jene Bestimmung auch auf Rafen, Erdboden, Baffer aus, ja auch in Betreff ber Unterhaltung und Betrieb Des Unternehmens. Go ift alfo ber Unternehmer an Beit gar nicht gebunden, und ein Brundbefiger muß es fic gefallen laffen, wenn ihm 3. B. eine Riesgrube ausgefahren wird, um einen Gifenbahndamm auszubeffern, ber bor 20 Jahren gebaut worben. Braucht ber Befiger felbft bas Daterial ju feinen wirthichaftlichen Breden. fo mag er feben, wo er es berbefommt.

Bir tonnen une auf weitere Details nicht einlaffen. Rur fo viel fei noch bemertt, daß fich der neue Entwurf in § 55 in Bezug auf die einzelnen Falle ber Bmangeenteignung eine Debraahl von Specialgefegen ausnimmt. Es bleiben banach im Befentlichen nur die Galle ber Unlegung bon Gifenbahnen, Band- und Bafferftragen übrig, auf welche bas neue Gefes Unwendung finden foll. In Betreff ber Beborbe, bon